

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2063

Einwohnergemeinde Kienberg: Generelles Wasserversorgungsprojekt / Teilgebiet Sennhof - Genehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Sennhof zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 200'000.-- veranschlagten Baukosten. Das GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Neue Wasserleitung zum unteren und oberen Sennhof
Situation 1:2'000 (Plan-Nr. 476-1, 15.09.2003)
- Kurzbericht mit Kostenschätzung, 29.08.2003

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 26. September bis 27. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Kienberg vom 6. November 2003 wurde das GWP genehmigt. Er beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen. Ebenso gilt Land, das bisher keiner Nutzungszone zugewiesen ist, als Landwirtschaftszone.

2.3 Die vorliegende Planung beinhaltet die neue Erschliessung ausserhalb der Bauzone der beiden Landwirtschaftsbetriebe Unterer und Oberer Sennhof mit Trink- und Löschwasser ab der bestehenden Versorgungsleitung zum Frauhaldenhof.

2.4 Nördlich der Höchmatt zwischen Unterem und Oberem Sennhof durchquert die vorgesehene neue Wasserleitung Vereinbarungsflächen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft. Der Oberboden ist in diesem Bereich sorgfältig zu entfernen (Rasenziegel) und wieder an Ort und Stelle einzubauen, so dass keine Ansaaten notwendig sind. Vor Baubeginn ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zu orientieren.

2.5 Östlich des Oberen Sennhofes bestehen im Bereich der geplanten neuen Wasserleitung nicht bewilligte eingedolte Bachabschnitte. Sie sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt beim Bau der Wasserleitung wieder auszulassen.

2

- 2.6 Von den bestehenden Hecken ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten (Natur- und Heimatschutzverordnung NHV § 20).
- 2.7 Die bestehenden privaten Versorgungsanlagen dürfen nicht mit den Installationen der öffentlichen Versorgung verbunden sein.
- 2.8 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11), § 4 der zugehörigen Beitragsverordnung (BGS 921.13) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 200'000.-- einen Kantonsbeitrag von 20% zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 30% beantragt.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Das GWP für das Gebiet Oberer und Unterer Sennhof der Einwohnergemeinde Kienberg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Für die Bachquerungen sowie für die Unterschreitung des Bachabstandes von 10 m sind beim Amt für Umwelt die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen vor Baubeginn einzuholen. Zu diesem Zweck sind detaillierte Pläne über die Linienführung sowie die Querungen vorzulegen.
- 3.4 Die bestehenden nicht bewilligten Bacheindolungen im Gebiet sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt unter Beizug der Fachstelle Wasserbau gleichzeitig mit dem Bau der neuen Wasserleitung wieder auszufüllen.
- 3.5 Das gesamte Ausbauprojekt ist in einem mehr oder weniger stark gefährdeten Rutschgebiet. Bei der Realisierung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Es sind entsprechende Sicherheitsmassnahmen und Vorkehrungen während der Ausführungsphase zu treffen. Wo es die Gegebenheiten erfordern, sind auch langfristige Massnahmen zu treffen.
- 3.6 Im Bereich bestehender Vereinbarungsfelder des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft ist der Oberboden sorgfältig zu entfernen und an Ort und Stelle wieder einzubauen. Von den bestehenden Hecken ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Vor Baubeginn ist die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zu orientieren.
- 3.7 Aus dem Kredit KA 565000/A 70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 200'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20%, im Maximum Fr. 40'000.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.8 Die Arbeitsvergabeung ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.

- 3.9 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, im Grundbuch Kienberg bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "Bodenverbesserung / Wasserversorgung / RRB Nr. / Jahr" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 373.-- erhoben.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>373.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

- Sch / wv
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (3), (FS WB) FS SED, ad acta 0332.099.02, 09902rrb_0311), mit gen. Plan (folgt später)
- ✓ Amt für Umwelt, Rechnungsführung, (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten (als Anmeldung), **Versand durch Amt für Landwirtschaft**
- Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, **Versand durch Amt für Landwirtschaft**
- ✓ Einwohnergemeinde Kienberg, Gemeindepräsidium, 4468 Kienberg, mit Rechnung, mit 2 gen. Plänen (folgen später), **Versand durch Amt für Umwelt**
Ingenieurbüro Markus Annaheim, Frank-Buchser-Strasse 1, 4654 Lostorf
Staatskanzlei (Amtsblatt: „**Einwohnergemeinde Kienberg: Das GWP für die Erschliessung des Gebietes Sennhof wird genehmigt.**“)

